

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dirk Kienscherf, Petra Brinkmann, Uwe Grund, Lutz Kretschmann-Johannsen, Doris Mandel, Aydan Özoguz, Erhard Pumm, Jenspeter Rosenfeldt (SPD) und Fraktion**

**Betr.: Arbeitslosengeld II (SGB II) alle zwei Jahre auf Angemessenheit hin überprüfen – Kinder und Familien vor Armut schützen**

Die Regelsätze nach SGB I (Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehungsweise Arbeitslosengeld II) werden wie die Regelsätze nach SGB XII (Grundsicherung im Alter und Hilfen zum Lebensunterhalt, entspricht ehemals Sozialhilfe) jährlich an die Rentenentwicklung angepasst und stiegen zum 1. Juli dieses Jahres erstmals seit der Reform des SGB um 0,54 Prozent von 345 auf 347 Euro. Seit dieser Erhöhung gelten für beide Bereiche folgende Regelleistungen (RL):

- 347 Euro Alleinstehender, Alleinerziehender
- 312 Euro volljähriger Partner in Bezugsgemeinschaft
- 278 Euro unter 25-Jährige im Haushalt der Eltern und Strafregeleistung für ohne Zustimmung ausgezogene unter 25-Jährige
- 208 Euro Kinder 0 bis 13 Jahre

Das SGB XII (Paragraf 28) sieht ausdrücklich vor, dass die Länder bei der Festsetzung der Regelsätze die tatsächlichen Lebenshaltungskosten im Land berücksichtigen. Der Hamburger Senat hat diese Möglichkeit trotz gestiegener allgemeiner Lebenshaltungskosten von 1,7 Prozent und gestiegener Kosten für Lebensmittel um 1,8 Prozent nicht wahrgenommen und den entsprechenden Antrag der SPD-Bürgerschaftsfraktion (Drs. 18/6402) abgelehnt.

Im Gegensatz zu den Regelleistungen nach SGB XII können die Länder die Leistungen nach SGB II nicht nach regionalen Gesichtspunkten gestalten. Neben der jährlichen Anpassung der Regelleistungen in beiden Bereichen anhand der Rentenwerte werden alle fünf Jahre beide Regelsätze zusätzlich im Rahmen der sogenannten Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamts überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt.

Die EVS ermittelt anders als der Warenkorb nicht mehr die Kostenstruktur einer virtuellen Produktgruppe. Vielmehr werden die tatsächlichen Ausgaben von Haushalten errechnet. Als Referenzgröße für die Regelsätze gelten die Ausgaben des nach Nettoeinkommen gerechneten untersten Fünftel der deutschen Einpersonenhaushalte. In diese Statistik werden nicht die Bezieher von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II (SGB II und SGB XII) einbezogen, Grundlage ist das durch eigene Erwerbsarbeit erwirtschaftete Einkommen. Aus diesen Werten wird dann das sogenannte soziokulturelle Existenzminimum errechnet, das Empfängern von Regelleistungen eine Teilnahme am gesellschaftlichen Leben sichern und vor Armut schützen soll. Die nächste EVS wird im kommenden Jahr durchgeführt.

Der Anpassungsmechanismus des Existenzminimums muss plausibel sein. Das gilt für die Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld II, von Grundsicherung im Alter und von Hilfen zum Lebensunterhalt in gleicherweise. Daneben ist die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns, der allen Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

nehmern ein Lohnniveau garantiert, das nicht unterschritten werden darf, unverzichtbar. Dies ist eine Frage sowohl der sozialen Gerechtigkeit als auch der wirtschaftlichen Vernunft. Wer Vollzeit arbeitet, soll davon leben können. Mindestlöhne führen Menschen aus dem Bezug von sozialen Transferleistungen heraus. Dadurch werden auch finanzielle Spielräume für eine eventuelle Änderung im System der Existenzsicherungs-Anpassung eröffnet.

Der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Franz Müntefering, lässt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) prüfen,

- wie sich Preisentwicklungen in 2006 und 2007 für Empfängerinnen und Empfänger von Sozialhilfe und von Grundsicherung (ALG II) ausgewirkt haben oder in den kommenden Monaten auswirken werden. Für 2008 soll eine Prognose erstellt werden,
- welche Konsequenzen sich ergeben, wenn der zum 1. Juli 1997 durchgeführte Wechsel der jährlichen Anpassung der Sozialhilfe hin zum Rentenanpassungsfaktor weiter gilt oder durch andere Regelungen, etwa die Inflationsrate oder den Verbraucherpreisindex, ersetzt würde.
- wie durch Einführung eines flächendeckenden Mindestlohnes garantiert werden kann, dass die Ausgaben für die (aufstockende) Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) des Bundes, die in 2007 voraussichtlich rund 23 Milliarden Euro betragen, sinken und wie bei eventuellen Änderungen im System der Existenzsicherungs-Anpassung der Aufbau zusätzlicher Kosten für den Bundeshaushalt vermieden wird; dabei sind auch die Auswirkungen auf das steuerliche Existenzminimum zu beachten.

#### **Die Bürgerschaft möge beschließen:**

##### **Der Senat wird aufgefordert,**

1. auf dem Wege einer Bundesratsinitiative die Initiative des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu unterstützen und darauf hinzuwirken, dass
  - 1.1 die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) des Statistischen Bundesamts zur Errechnung des sogenannten soziokulturellen Existenzminimums zukünftig im Zweijahresrhythmus erfolgt und damit eine Anpassung der Regelleistungen,
  - 1.2 in der Berechnung des Existenzminimums auch die Lebenslagen von Familien und Kindern (nach Lebensphasen sowie mittels eines „Kinderwarenkorbs“) zugrunde gelegt werden,
  - 1.3 den besonderen Bedingungen von Großstädten Rechnung getragen wird, indem wie beim SGB XII eine Länderklausel in das SGB II eingefügt wird, um die tatsächlichen Lebenshaltungskosten im jeweiligen Bundesland zu berücksichtigen.
2. der Hamburgischen Bürgerschaft bis zum 31. Oktober 2007 über die erfolgten Schritte der Bundesratsinitiative und ihren Beratungsstand zu berichten.